

Bebauungsplan MA 08 „Westlich der Kleistraße“
2. Änderung
in Unna-Massen
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung -

im Auftrag:
Kreisstadt Unna



büro für landschaftsplanung

Willy-Brandt-Platz 4

44135 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

FAX: 0231 / 55 61 56

e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, August 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
2.2	Biotopstrukturen im Plangebiet	3
2.3	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	6
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	11
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	13
4.1	Fledermäuse	13
4.2	Vögel	14
4.3	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	15
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	16
6.	LITERATUR	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Bereich des Quadranten 4 im Messtischblatt 4411	7
---------	--	---

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Vorhabenfläche (schraffiert) im Unna-Massen	5
Abb. 2:	Schrägluftaufnahme der Vorhabenfläche (ehem. Freibad)	6
Abb. 3:	Biotopkatasterflächen im Umfeld der Vorhabenfläche	6

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes MA 08 „Westlich der Kleistraße“ 2. Änderung in Unna-Massen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dreizügigen Realschule und einer viergruppigen Kita geschaffen werden.

Das ca. 2,7 ha große Plangebiet befindet sich auf den Flächen des ehemaligen Freizeitbads, welches im Februar 2013 vollständig zurückgebaut wurde. Das Areal wird als Grünland (Weidefläche) genutzt; im Süden entlang der Straße „Am Freizeitbad“ besteht eine weitgehend versiegelte Stellplatzanlage.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSchG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und

im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z. B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

2.2. Biotopstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich auf den Flächen des ehemaligen Freizeitbads nördlich der Straße „Am Freizeitbad“ westlich der Kleistraße (L 821). Das Gebiet ist im Norden, Osten und Süden von den Siedlungsflächen von Unna-Massen umgeben. Diese bestehen überwiegend aus Ein- und Zweifamilienhäusern mit Gärten. Im Nordosten an der Kleistraße 33 befindet sich das Bürgerhaus und eine Kindertagesstätte. Im Westen grenzt zunächst der restliche Teil des ehem. Freizeitbads an, woran sich landwirtschaftliche Flächen anschließen, die bis zum Masener Bach reichen. (siehe Abb. 1)

Im Süden der Vorhabenfläche ist die befestigte Stellplatzanlage des Freibads erhalten (siehe Abb. 2). Im Osten der Fläche besteht ein gepflasterter Weg, der von Gehölzstreifen eingefasst ist.

Das Plangebiet ist durch eine extensive Weidenutzung gekennzeichnet. Die Rasen- und Wiesenflächen des ehem. Freibads (einschl. der zugeschütteten ehem. Becken) werden von ca. 6 schottischen Hochlandrindern (Jungbullen) beweidet und sind als mäßig artenreiches Grünland einzustufen. Als häufigste krautige Art kommt die Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) vor; stellenweise v. a. randlich finden sich auch ruderale Arten wie das Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*) und die Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

Am nördlichen und östlichen Rand der Grünlandfläche finden sich Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Hasel (*Corylus avellana*), Sal-Weide (*Salix caprea*) sowie einigen nicht lebensraumtypischen Gehölzarten wie Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*). Am südwestlichen Rand der Vorhabenfläche kommt eine Baumreihe aus älteren Laubbäumen vor, die überwiegend aus Eschen (*Fraxinus excelsior*) mit starkem Baumholz besteht. Im Westen und Nordwesten der Fläche finden sich darüber hinaus Baumgruppen und Einzelbäume aus Laubbäumen, vorwiegend Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Pappel-Hybriden (*Populus spec.*). Im Südwesten der Fläche kommt eine heckenartige Struktur aus freiwachsenden Weißdornbüschen vor.

Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der Umgebung.

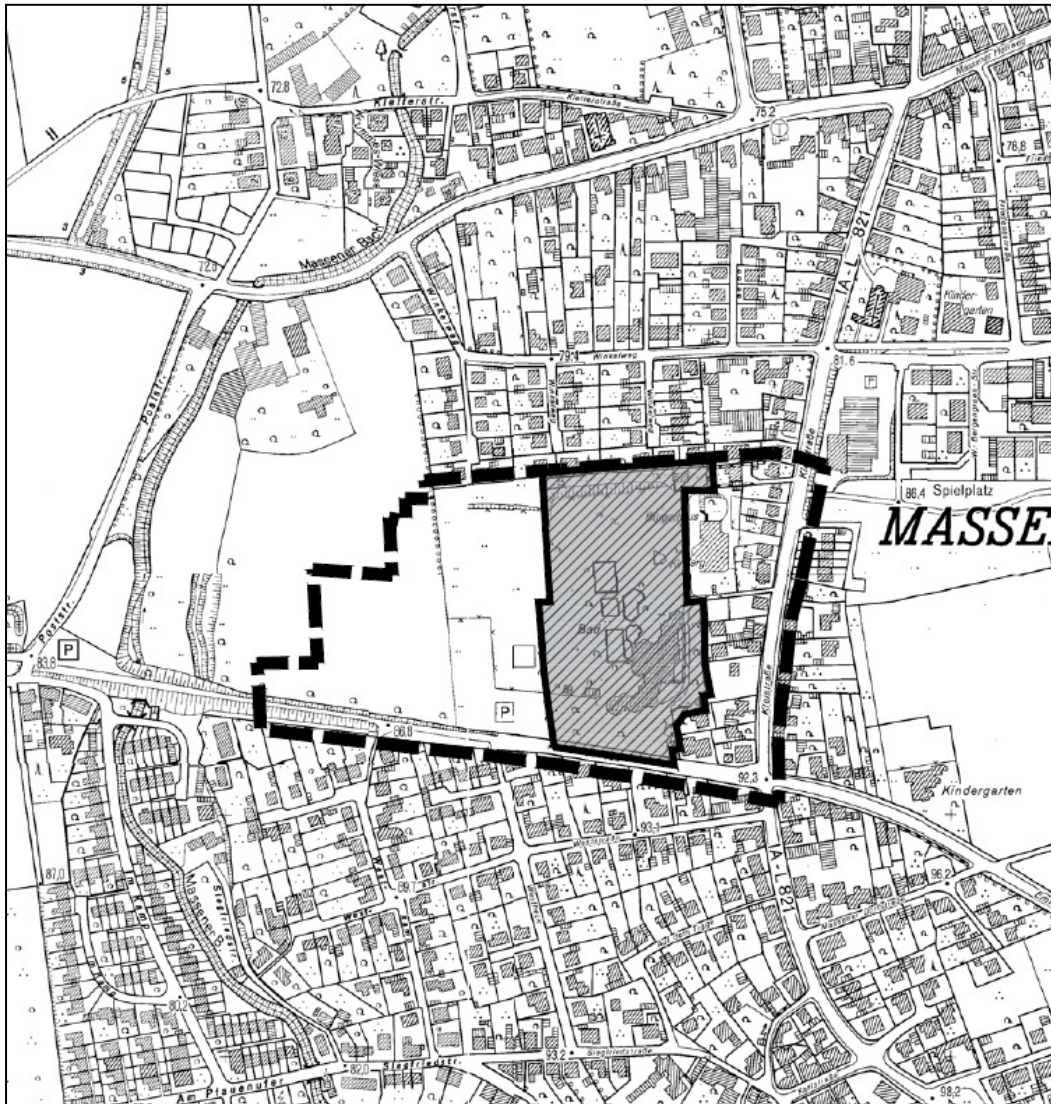


Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche (schraffiert) im Unna-Massen (Stadt Unna)

Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Die westlich des Freizeitbad-Areals anschließenden Landwirtschaftsflächen sind im LP Unna als Landschaftsschutzgebiet Massen (LSG-4411-0011) festgesetzt.

Biotopkataster- und Biotopverbundflächen

Westlich des Plangebietes ist der „Gehölzstreifen westlich des Freizeitbades am Fußweg zwischen Poststraße und Freizeitbad Massen“ (BK-4411-553) im Biotopkataster des LANUV enthalten. Es handelt sich bei diesem Biotop um „struktureiche Hecken, teilweise als Böschungsgehölz, mit einzelnen Bäumen“. Schutzziel ist der Erhalt einer struktureichen Baumhecke als wertvolles Vernetzungsbiotop, das wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter ist. Als einzige Vogelart ist die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) angegeben (1993). Der Gehölzstreifen ist nicht Bestandteil des Biotopverbundsystems der LANUV. Nächstgelegene Biotopverbundfläche „Gewässersystem Körne“ ist der ca. 350 m westlich des Plangebiets verlaufende Massener Bach, der südlich von Kamen in die Körne mündet



Abb. 2: Schrägluftaufnahme der Vorhabenfläche (ehem. Freibad)
(Stadt Unna)



Abb. 3: Biotopkatasterflächen im Umfeld der Vorhabenfläche
(Landschaftsinformationssammlung LINFOS; Abfrage am 12.06.2019)

2.3 Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet oder dessen Umfeld. Im weiteren Umfeld südwestlich von Unna-Massen (ca. 1 km vom Plangebiet entfernt) wurden 2009 faunistische Kartierungen in Zusammenhang mit der Planung zur Ortsumgehung Holzwickede L 677n durchgeführt, deren Ergebnisse im Fundortkataster enthalten sind. Als brütende planungsrelevante Vogelarten wurden Feldlerche, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Wachtel festgestellt.

Der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Unna sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt (mündl. Auskunft am 17.06.2019).

Des Weiteren wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jedes Messtischblatt eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4411 Kamen, Quadrant 4. Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen "Fettwiesen und -weiden", "Magerwiesen und -weiden" sowie "Kleingehölze (Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken)" werden nähere Angaben zu dem Vorkommen der Arten in den jeweiligen Lebensräumen getroffen. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere und Vögel aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Im Rahmen von zwei Geländebegehungen im Juni und Juli 2019 erfolgte eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf eine potenzielle Habitataignung für planungsrelevante Arten. Horstbäume wurden innerhalb des Plangebiets nicht festgestellt. Bei den Begehungen wurde ein Feldhase sowie folgende europäischen Vogelarten als Zufallsbeobachtungen erfasst: Amsel, Blau- und Kohlmeise, Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Quadranten 4 im Messtischblatt 4411

Art	Vork. in Unna	KON	RL NW	RL D	§§	Fettweiden	Magerweiden	Kleingehölze
Säugetiere								
Abendsegler	1 WI, >7 PA	G	R	V	§§	(Na)	(Na)	Na
Braunes Langohr	2 WI	G	G	V	§§	Na	Na	FoRu, Na
Breitflügelfledermaus	3 Q, Status	G↓	2	G	§§	Na	Na	Na
Fransenfledermaus	4 WI	G	*	*	§§	(Na)	(Na)	Na
Kleinabendsegler	?	U	V	D	§§	Na	Na	Na
Mückenfledermaus	?	U↑	D	D	§§	(Na)	(Na)	Na
Wasserfledermaus	1 WO, 4 WI	G	G	*	§§	(Na)	(Na)	Na
Zweifarbfliedermaus	?	G	R	D	§§	(Na)	(Na)	(Na)
Zwergfledermaus	>54 WO	G	*	*	§§	(Na)	(Na)	Na
Vögel								
	Brutpaare							
Baumfalke	11-50	U	3	3	§§			(FoRu)
Bluthänfling	20-100	unbek.	3	V	§	Na	Na	FoRu
Feldlerche	1001-5000	U↓	3	3	§	FoRu!	FoRu!	-
Feldschwirl	11-50	U	3	V	§	(FoRu)	(FoRu)	FoRu
Feldsperling	501-1000	U	3	V	§	Na	Na	(Na)
Gartenrotschwanz	51-100	U	2	*	§	(Na)	(Na)	FoRu
Habicht	11-50	G↓	3	*	§§	(Na)	(Na)	(FoRu) Na
Kiebitz	101-500	U↓	2	2	§§	FoRu	(FoRu)	-
Kleinspecht	51-100	U	3	V	§	(Na)	(Na)	Na
Kuckuck	11-50	U↓	2	V	§	(Na)	(Na)	Na
Mäusebussard	101-500	G	*	*	§§	Na	Na	(FoRu)
Mehlschwalbe	1000-5000	U	3	V	§	(Na)	(Na)	-
Nachtigall	101-500	G	3	*	§	-	-	FoRu!
Neuntöter	11-50	U	V	*	§	Na	Na	FoRu!
Rauchschwalbe	1000-5000	U	3	V	§	Na	Na	(Na)
Rebhuhn	101-500	S	2	2	§	FoRu	FoRu	-
Saatkrähe	51-100	G	*	*	§	Na	Na	(FoRu)
Schleiereule	51 – 100	G	*	*	§§	Na	Na	Na
Sperber	51-100	G	*	*	§§	(Na)	(Na)	(FoRu), Na
Star	200-500	unbek.	3	*	§	Na	Na	-
Turmfalke	51-100	G	V	*	§§	Na	(Na)	(FoRu)
Waldkauz	101-500	G	*	*	§§	(Na)	(Na)	Na
Waldohreule	51-100	U	3	*	§§	(Na)	(Na)	Na
Wiesenpieper	11-50 BP	S	2	V	§	FoRu	FoRu	-

Erläuterungen zur Tab. 1:

Spalte 1: Deutscher Artnamen

Spalte 2: Vorkommen in Unna; Angaben gemäß "Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW" (LANUV, Stand: 14.06.2018):
BP = Brutpaare;
IN = Individuen;
PA = Paarungsquartiere,
VK = Vorkommen;
WI = Winterquartier;
WO = Wochenstube

Spalte 3: Erhaltungszustand in NRW (KON): G: Günstig; U: Ungünstig; S: Schlecht
↓: sich verschlechternd; ↑: sich verbessernd

Spalte 4 – 5: Rote Listen

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - Stark gefährdet
- 3 - Gefährdet
- D - Daten unzureichend
- G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R - durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
- V - Vorwarnliste
- * - Ungefährdet

Spalte 6: §§ - streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Spalten 7-8: Lebensraumtypen:

- Fettweiden = Fettwiesen und -weiden
- Magerweiden = Magerwiesen und -weiden
- Kleingehölze = Alleien, Bäume, Gebüsche, Hecken

Lebensstätten-Kategorien:

- FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- (Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Der größte Teil des randlichen Baum- und Gehölzbestandes soll erhalten werden. Im Rahmen der Baufeldräumung ist jedoch die Fällung der Einzelbäume und Baumgruppen auf dem ehem. Freibadareal sowie von Teilen des am östlichen Rand vorhandenen Gehölzstreifens (westlich der Kita) erforderlich.

Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung mit den verschiedenen Gebäudeteilen der Realschule vorgesehen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme von ca. 1,76 ha extensiv beweidetem Grünland und kleinflächigen punktuellen Verlusten von Gehölzbeständen im Rahmen der geplanten Bebauung zu erwarten. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird die Betrachtungsfläche umgestaltet. Die verschiedenen Gebäudeteile der Hellweg-Realschule incl. Sport- und Schwimmhalle, Schulhof, Erschließung, Stellplatzanlagen, etc. werden neu errichtet. Neben dem Verlust von Lebensräumen können Meideffekte ausgelöst werden; Barriere- und Zerschneidungswirkungen sind lagebedingt nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb der Schulgebäude entstehenden Wirkungen, insbesondere die Licht- und Lärmauswirkungen, zu berücksichtigen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden.

4.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt neun Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind. Insbesondere ein Vorkommen der häufigen und anpassungsfähigen Zwergfledermaus kann im Siedlungsbereich erwartet werden.

Die im Vorhabenbereich vorhandenen älteren Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Hohlräume und Höhlen aufweisen. Als ältere Bäume finden sich mehrere Eschen mit starkem Baumholz am westlichen Rand des Plangebiets, die im Rahmen des Vorhabens möglicherweise gefällt werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse des Siedlungsraums wie Zwergfledermäuse entlang der Gehölzränder an den Grundstücksgrenzen jagen oder das Gebiet auf Transferflügen aufsuchen.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die im Plangebiet vorhandenen Weideflächen sind in erster Linie als Jagdhabitat für Fledermäuse nutzbar. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust dieser Nahrungsräume. Da im Plangebiet auch ältere Gehölzbestände als potenziellen Quartierbäume von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für baumbewohnende Fledermausarten durch Baumfällungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Für den Messtischblattquadranten werden insgesamt 24 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in den relevanten Lebensraumtypen vorkommen können (vgl. Tab. 1). Im Fundortkataster ist als brütende planungsrelevante Vogelart zusätzlich der Steinkauz enthalten (Kartierungen 2009 im weiteren Umfeld).

Die Weidefläche mit kurz gehaltenem Grünland und randlichen Gehölzbeständen kommt als potenzielle Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte v. a. für folgende planungsrelevante Arten in Frage: Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Star, Steinkauz, Waldohreule und Wiesenspieper.

Die Feldlerche als ursprünglicher Steppenbewohner ist eine Charakterart der offenen Feldflur, die niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden bevorzugt. Ähnliches gilt für Feldschwirl und Wiesenpieper, die in weitgehend offenem Gelände mit höheren Singwarten brüten. Gartenrotschwanz und Steinkauz sind weitere Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. halboffene Kulturlandschaft angepasst sind.

In der neuen Roten Liste NRW ist der Star als gefährdet eingestuft und gehört damit zu den planungsrelevanten Arten. Der Star benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche, bevorzugt mit Huftieren beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer. Da in NRW starke Bestandsrückgänge verzeichnet wurden, ist die Art in der neuen Roten Liste als gefährdet höhergestuft worden und damit planungsrelevante Art. Als Ursache für den Rückgang wird eine Verschlechterung der Nahrungsgrundlagen durch zurückgehende Rinderbeweidung angegeben. Insofern bietet das Plangebiet ein gut geeignetes Nahrungshabitat.

Für den Meßtischblatt-Quadranten werden verschiedene Greif- und Eulenvögel (Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule) aufgeführt. Diese Arten besitzen große Aktionsradien und können insbesondere die offenen Flächen des Plangebiets ganzjährig als Nahrungsgäste aufsuchen. Dabei kann ihnen der Gehölzbestand des Plangebiets als Ansitz dienen. Insbesondere die Waldohreule kommt auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Lebensraum bevorzugt sie halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Wald-rändern.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Insgesamt ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen. Durch das Vorhaben werden ca. 1,76 ha extensiv beweidete Grünlandflächen beansprucht, die als insektenreiche Lebensräume geeignete Nahrungshabitate für Vögel darstellen. Unter Beachtung des "worst-case-Ansatzes" kann es durch Baumfällungen, Gehölzbeseitigungen und Baufeldfreimachung zu einer (unbeabsichtigten) Verletzung oder Tötung von Individuen planungsrelevanter und sonstiger europäischer Vogelarten kommen.

4.3 Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für das Messtischblatt 4411 „Kamen“ (4. Quadrant) werden in der Artengruppe der Amphibien/Reptilien keine Nachweise geführt. Bei der Begehung wurden im Plangebiet auch keine Gewässer, die als Reproduktionsgewässer für Amphibien dienen könnten, festgestellt. Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Eingriffsbereich nicht auszuschließen.

Die Rasen- und Wiesenflächen des ehem. Freibads (einschl. der zugeschütteten ehem. Becken) werden von ca. 6 schottischen Hochlandrindern (Jungbullen) beweidet und sind als mäßig artenreiches Grünland einzustufen. Am nördlichen und östlichen Rand der Grünlandfläche finden sich Gehölzstreifen aus überwiegend lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern. Am südwestlichen Rand der Vorhabenfläche kommt eine Baumreihe überwiegend aus Eschen mit starkem Baumholz vor. Das Plangebiet ist im Norden, Osten und Süden von den Siedlungsflächen von Unna-Massen umgeben. Im Westen grenzt zunächst der restliche Teil des ehem. Freizeitbads an, woran sich landwirtschaftliche Flächen anschließen, die bis zum Masener Bach reichen.

Fledermäuse

In den Gebäuden am Rand des Plangebiets ist grundsätzlich ein Auftreten von gebäudebewohnenden Fledermausarten möglich. Die älteren Gehölzbestände am Rand des Plangebiets können Höhlungen und damit potenzielle Quartiere baumbewohnender Fledermausarten aufweisen. Die Grünlandflächen innerhalb des Plangebiets können als Nahrungshabitate für Fledermäuse dienen.

Vögel

Brutvorkommen mehrerer in dem Messtischblatt-Quadranten gelisteten Vogelarten (Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Star, Steinkauz, Waldohreule und Wiesenpieper) sind aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen nicht auszuschließen.

Daher wird eine Kartierung der Brutvögel mit mehreren Begehungen von Ende Februar bis Anfang Juli durch Sichtbeobachtung, Verhören und mittels Klangattrappen (zur Erfassung der Eulenvögel) empfohlen.

Zur Erfassung der Fledermäuse werden zwei Ultraschalldetektor-Begehungen im Mai und Juli flächendeckend v.a. entlang möglicher Leitstrukturen vorgeschlagen.

Dortmund, 08. August 2019



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

6. LITERATUR

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2019): [www.umwelt-und-information.com/ Herpetofauna_evo/meldungen.php](http://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php) (abgerufen am 13.06.2019).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).
- KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019): Informationssystem geschützte Arten in NRW, Vorkommen und Bestandgrößen von planungsrelevanten Arten; Recklinghausen.
- LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV: Fundortkataster (planungsrelevante Arten), Schutzgebiete, Schutzwürdige Biotope, etc. (letzter Zugriff 13.06.2019).
- LANUV (2019): Geschützte Arten in NRW. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 13.06.2019).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen". -Bestandserfassung und Monitoring -Schlussbericht.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -615.17.03.09). Schlussbericht.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.
- TIM-Online (2019): Topografische Karten und Luftbilder.

Fotodokumentation:



Südwestlicher Teil der Vorhabenfläche mit Baumreihe auf dem ehem. Freibadgelände



Feldhase im Bereich der westlich gelegenen ehem. Freibad-Parkplätze



Schottische Hochlandrinder unter der Baumreihe (s. o.) am westlichen Rand des Plangebiets



Extensive Beweidung des ehem. Freibadgeländes durch 6 Jungbullen schottischer Hochlandrinder (im Nordosten des Plangebietes)



Vorhabenfläche mit extensiv genutztem Grünland und Baumbestand am westlichen Rand



Östlicher Teil der Vorhabenfläche mit Gehölzbeständen am nördlichen und östlichen Rand



Blick von Osten auf die Vorhabenfläche mit
Bebauung „Am Freizeitbad“ im Hintergrund



Weißdorn-Reihe am südwestlichen Rand der
Vorhabenfläche



Gepflasterter Weg am östlichen Rand



Im Nordwesten angrenzende Kindertagesstätte